



Luzern, 10. Mai 2016

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 132

Nummer: P 132
Eröffnet: 15.03.2016 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 10.05.2016 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 474

Postulat Amrein Othmar und Mit. über das geplante Projekt „Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss“

A. Wortlaut des Postulats

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim geplanten Projekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss» einen Marschhalt einzulegen, bis die Rahmenbedingungen für die Finanzierung des Gesamtprojekts geklärt sind. Weiter ist eine Reduktion auf den minimalen Hochwasserschutz und ein Verzicht auf die Renaturierung zu prüfen.

Begründung:

Im Jahr 2005 haben tagelange Regenfälle zu einem Jahrhunderthochwasser geführt. Auch entlang der Reuss, ab dem Seetalplatz, hat das Hochwasser 2005 in verschiedenen Gebieten zu erheblichen Schadenlagen geführt. Mit dem Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung sollen Vorkehrungen getroffen werden, um die Wirtschaft, das Gewerbe, die Landwirtschaft und die Industrie vor zukünftigen Hochwassern zu schützen. Präventiv sollen erhebliche Unwetterschäden verhindert werden. Die Projektverfasser haben das Projekt so ausgearbeitet, dass vom Bund im Zusammenhang mit der Renaturierung der an die Reuss angrenzenden Wälder maximale Subventionsbeiträge erhältlich gemacht werden können. Dies hat aber zur Folge, dass nicht nur dem Hochwasserschutz grosse Beachtung geschenkt wird, sondern auch sehr viel Geld in die Renaturierung gesteckt werden soll. Dies führt zu baulichen Massnahmen, welche erhebliche Auswirkungen auf die heutige Natur und bestehende Produktionsflächen der Landwirtschaft zur Folge haben.

Die Finanzierung des Gesamtprojekts ist nicht geklärt. Der Kostenverteiler Bund, Kanton und Gemeinden wurde schon verschiedene Male verändert. Dies ist für die angrenzenden Gemeinden mehr als ärgerlich und lässt keine Planungssicherheit zu. Bevor das Projekt weitergeführt wird, muss daher zuerst geklärt werden, welche Bundesbeiträge tatsächlich erhältlich sind und wie die verbleibenden Kosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden aufzuteilen sind. Weiter ist zu prüfen, ob eine Reduktion des Gesamtprojekts auf den massgebenden und wichtigen Hochwasserschutz nicht genügen würde und damit weniger massive Eingriffe in die Natur und Landwirtschaft zur Folge hätte.

Amrein Othmar
Räber Franz
Wolanin Jim
Keller Irene
Amrein Ruedi
Dalla Bona-Koch Johanna
Scherer Heidi

Dubach Georg
Pfäffli-Oswald Angela
Odermatt Markus
Freitag Charly
Widmer Herbert
Hauser Patrick
Wettstein Daniel

Bucher Philipp
Schurtenberger Helen
Schmid Patrick
Graber Toni
Krummenacher-Feer Marlis
Wyss Josef
Piazza Daniel
Bucher Hanspeter
Roth Stefan
Bernasconi Claudia
Kaufmann Pius
Arnold Erwin
Dissler Josef
Lipp Hans
Gasser Daniel
Kottmann Raphael
Bühler Adrian
Grüter Thomas

Oehen Thomas
Lüthold Angela
Steiner Bernhard
Müller Pius
Stöckli Ruedi
Winiger Fredy
Furrer-Britschgi Nadia
Thalmann-Bieri Vroni
Haller Dieter
Gisler Franz
Knecht Willi
Camenisch Räto B.
Zanolla Lisa
Lang Barbara
Schärli Thomas
Müller Guido
Troxler Jost

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Das Luzerner Reusstal ist Wohn- und Lebensraum von 136'000 Menschen. Das Hochwasserereignis von 2005 hat gezeigt, dass die Reuss in diesem Wohn- und Lebensraum mit einer hohen Lebensqualität viel Schaden anrichten kann. Die Schadenssumme entlang der Kleinen Emme und der Reuss belief sich 2005 auf 345 Millionen Franken. Entlang der Reuss ist heute von einem Schadenpotenzial bei einem hundertjährigen Hochwasser von rund 280 Millionen Franken auszugehen. Da die Zahl der Menschen, die im Luzerner Reusstal wohnen und arbeiten, stetig zunimmt und damit verbunden laufend neue Gebäude und Infrastrukturen entstehen, wächst auch das Schadenpotenzial. Gleichzeitig steigt das Risiko, dass die zwischen 1860 und 1864 erbauten Reuss-Dämme einem grossen Hochwasser wie im Jahr 2005 in Zukunft nicht mehr standhalten. Die 150-jährigen Verbauungen an der Reuss haben ihr Lebensende erreicht.

Der Handlungsbedarf ist gross und die Verbesserung der Hochwassersicherheit ist dringend. Die erkannten Hochwasserrisiken an der Reuss für Menschen, Tiere und Sachwerte sind so rasch wie möglich zu minimieren. Ein Marschhalt – wie mit dem Postulat gefordert – wäre unseres Erachtens unverantwortlich und mit Blick auf den heutigen Projektstand auch überhaupt nicht zielführend. Mit den nachfolgenden Ausführungen begründen wir diese klare Haltung und zeigen Ihrem Rat die Rahmenbedingungen des Projekts Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss auf.

Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss als Teil eines Gesamtkonzepts

Nach dem Hochwasserereignis von 2005 haben die Kantone Aargau, Zug, Zürich und Luzern zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) die Grundlagen für das Gewässersystem Vierwaldstättersee – Reuss – Kleine Emme gemeinsam erhoben und in einem Gesamtkonzept Einzugsgebiet Reuss zusammen geführt. Parallel dazu waren in der so genannten "Mühlauer Vereinbarung" vom 11. Juni 2007 charakteristische Hochwasserwerte als Dimensionierungsgrundlagen für die Kleine Emme und die Reuss vereinbart worden. Diese Werte dienen der Abstimmung und der Koordination aller Hochwasserschutzmassnahmen, welche die Kantone im Einzugsgebiet der Reuss je auf ihrem Territorium realisieren.

Das Gesamtkonzept Einzugsgebiet Reuss zeigte nebst den Hochwasserschutzmassnahmen entlang der Kleinen Emme und der Reuss, wie sie nun umgesetzt werden, weitere 17 Varianten

ten und Kombinationen auf. Als wichtigste dieser Varianten anzuführen sind hier ein dezentraler Hochwasserrückhalt im Einzugsgebiet der Kleinen Emme mit mehreren grossen Hochwasserrückhaltebecken, ein Hochwasserrückhalt im Gebiet Brunauer-Boden / Schachen, eine Hochwasserentlastung der Kleinen Emme von Blatten in die Horwer Seebucht und ein Hilfswehr unter der Seebrücke in Luzern. Diese Varianten wurden vertieft abgeklärt, aus Kostengründen, wegen der Beeinträchtigung von Grundwasserträgern und der absehbaren Risikoverlagerung in bisher nicht belastete Gebiete verworfen.

Von den Hochwasserschutzmassnahmen entlang der Kleinen Emme und der Reuss gemäss Gesamtkonzept Einzugsgebiet Reuss wurde die Holzurückhalteanlage Ettisbühl bei Malters realisiert und in Betrieb genommen. Entlang der Kleinen Emme sind die ersten Lose ab dem Seetalplatz im Bau. Um die Hochwassersicherheit entlang der Reuss zu gewährleisten, ist das Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss unabdingbar. Es ist kein isoliertes Vorhaben, sondern eben massgeblicher Teil eines Ganzen.



Abbildung 1 Projektperimeter: Einmündung Kleine Emme in die Reuss bis Kantonsgrenze zu Aargau und Zug

Bisherige Diskussion im Kantonsrat

Ihr Rat hat sich bereits verschiedentlich mit dem Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss auseinandergesetzt. Im Planungsbericht (B 136) des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Mündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 vom 24. März 2006 hat ihr Rat das Konzept des differenzierten Hochwasserschutzes zustimmend zur Kenntnis genommen (Kapitel II. Bedürfnis und Kapitel III. 2. Massnahmen). Das Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss stützt sich auf diesen Planungsbericht.

Mit dem Postulat Patrick Meier (P 172) über einen Strategiewechsel Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss vom 14. Mai 2012 wurde die Regierung aufgefordert, im Thema Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss einen Strategiewechsel zu vollziehen und einzig den Aspekt Hochwasserschutz weiter zu verfolgen. Die beiden Aspekte Ökologie und

Gesellschaft/Erholungsraum sollten aus dem Projekt herausgelöst und nicht mehr weiter verfolgt werden, da sie das Projekt unnötig verteuern würden. Im damaligen Zeitpunkt (Vorprojektphase) lagen die Kosten noch bei 223 Millionen Franken. Bereits damals zeigten wir in unserer Antwort auf das Postulat die Vorteile des Projekts und die Abhängigkeiten zwischen Wasserbau und Gewässerschutz auf. Wir hielten aber auch fest, dass die dannzumal veranschlagten Kosten für das Vorprojekt noch zu reduzieren seien. Ihr Rat sprach sich in der Diskussion mehrheitlich gegen den geforderten Strategiewechsel aus, beauftragte uns jedoch mit der teilweisen Erheblicherklärung des Postulats, das Vorprojekt in Bezug auf eine Reduktion und Optimierung von Kosten, Landbedarf und Erholungsinfrastruktur zu überprüfen.

Mit dem Bauprojekt wurden die Anliegen Ihres Rates umgesetzt, insbesondere wurden die Kosten des Projekts um 50 Millionen Franken reduziert (vgl. im Einzelnen hinten Abschnitt "Optimale Finanzierungslösung dank Kombination von Hochwasserschutz und Revitalisierung"). Mit unserer Antwort auf die Anfrage Patrick Meier (A 645) über die Reussanierung vom 27. Januar 2015 haben wir Ihrem Rat die Kosten und die Finanzierung aufgezeigt.

Vorgaben des Bundesrechts

Gemäss Artikel 1 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG) dient der Wasserbau dem Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Hochwasserschutz). Der Hochwasserschutz ist Aufgabe der Kantone (Art. 2 WBG). Diese gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen (Art. 3 Abs. 1 WBG).

Bei allen Massnahmen des Wasserbaus besteht die bundesrechtliche Verpflichtung, nebst den gesetzlichen Vorgaben zum Wasserbau, zur Raumplanung, zum Wald, zur Jagd und Fischerei namentlich auch die Anliegen des Gewässerschutzes sowie des Natur- und Landschaftsschutzes zu berücksichtigen. Die Gewässer sind soweit als möglich in ihrem natürlichen Zustand zu erhalten. Bei Eingriffen in ein Gewässer muss dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Gewässerraum müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, dass die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben und dass eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Zudem haben die Kantone den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (Gewässerraum), der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist, festzulegen und für die Revitalisierung von Gewässern zu sorgen (Art. 4 Abs. 2 WBG, Art. 36a Abs. 1, 37 Abs. 2 und 38a Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer [GSchG]).

Insbesondere die Notwendigkeit, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer zu sichern, aber auch die Anforderungen an die Wiederherstellung des natürlichen Gewässerverlaufs führen zu einer Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Vor diesem Hintergrund wurden in einer land- und forstwirtschaftlichen Begleitplanung die konkreten Betroffenheiten erhoben. Um die Lösungsmöglichkeiten detailliert klären zu können, hat unser Rat eine Vertiefung dieser Begleitplanung in die Wege geleitet und dafür Mittel von 450'000 Franken bereitgestellt. Mit dieser Vertiefung sollen einzelbetrieblich zukunftstaugliche Lösungen gefunden werden.

Resultat einer sorgfältigen Projektierung

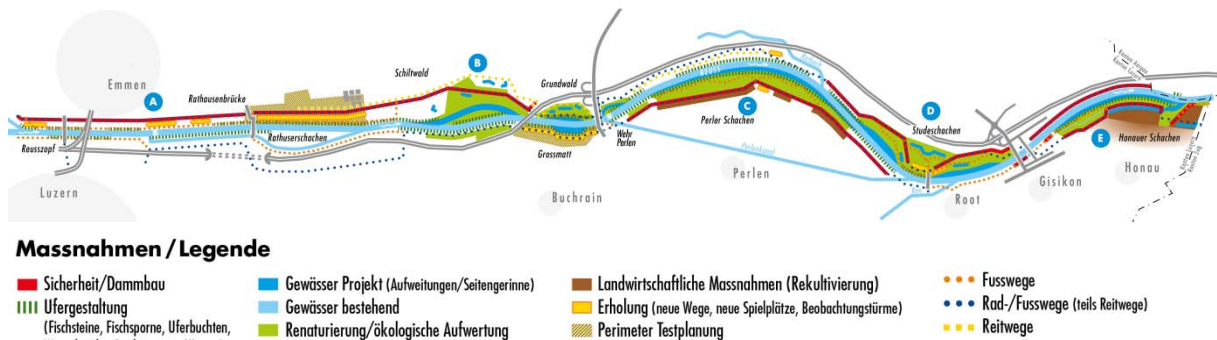


Abbildung 2 Massnahmenübersicht des Projekts Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss

Die primäre Hochwasserschutzmassnahme an der Reuss ist eine Gerinneverbreiterung, mit der eine generelle Wasserspiegelabsenkung erzielt werden kann. Wo machbar wird versucht, die ursprünglichen Gerinnebreiten, wie sie die Reuss vor der Kanalisierung ausgewiesen hatte, zurück zu erlangen. Kombiniert wird die Gerinneverbreiterung mit baulichen Massnahmen wie Dämmen. Deren Ausbaustandard bemisst sich an den neuen Wasserspiegellagen und fällt daher vergleichsweise geringer aus.

Mit der Ausbildung höherer und am Dammfuss breiterer Dämme ab CKW Rathausen bis zur Kantonsgrenze kann kein nachhaltiger Hochwasserschutz sichergestellt werden. Dämme sind nicht dicht. Bei einem Einstau beginnen Sickerströme von der wasser- zur luftseitigen Seite zu fliessen. Sickern sie durch den Dammkörper, besteht unmittelbar die Gefahr des Grund- oder Dammbrochs. Dieses Risiko besteht denn auch an den heutigen Dämmen entlang der Reuss. Einem Einstau wie im Hochwasser 2005 können sie maximal 12 Stunden standhalten, bevor sie brechen. Das Dammbrochrisko könnte mit dem Bau von Dichtkernen gesenkt werden. Diese Bauweise würde aber zu unverhältnismässigem Aufwand (Zuführen und Produktion des Dichtmaterials) und zu unverhältnismässigen Kosten führen.

Das Dammbrochrisko wird durch die bestehenden Höhenverhältnisse an der Reuss noch verschärft. Bei bordvollem Abfluss liegt heute der Wasserspiegel rund 5 m über dem Talgrund im Emmenfeld (vgl. nachfolgende Abbildung 3, oben). Die Überhöhung nimmt ab bis zur Einmündung des Rotbachs in die Reuss bei St. Kathrinen. Eine weitere Dammerhöhung in Verbindung mit dem Dammbrochzenario erhöht mittel- und langfristig das Hochwasserisiko in dem vor Hochwasser zu schützenden Siedlungsgebiet.

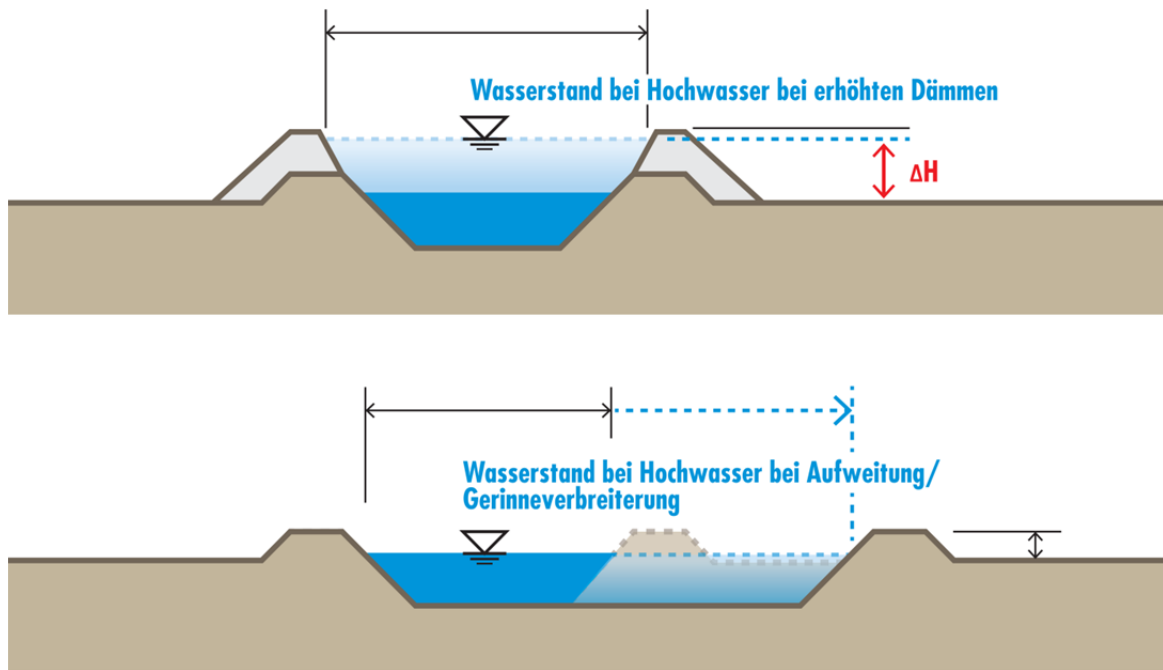


Abbildung 3 Hochwasserschutzkonzepte der Reussanierung von 1860-1864 (oben) und des Projektes Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss, öffentliche Auflage 2016 (unten)

Ein Schutzkonzept wie in Abbildung 3 oben erzeugt die umfangreichsten und damit kostenintensivsten Dammbauten. Diese Dämme stehen unter grösserer physikalischer Beanspruchung als solche wie in Abbildung 3 unten. Das Versagensrisiko steigt mit ihrer Nutzungsdauer. Um das Versagensrisiko minimal zu halten, ist ein intensiver baulicher Unterhalt notwendig. Darüber hinaus verhindert ein solches Schutzkonzept die Erfüllung der minimalen Anforderungen gemäss Artikel 4 Absatz 2 WBG, da Dammbauten auch bei naturnaher Gestaltung ökologische Hindernisse und Barrieren darstellen. Bei einem solchen, den bundesrechtlichen Vorgaben widersprechenden Schutzkonzept leistet der Bund keine Beiträge.

Auf der Strecke Reusszopf bis unterhalb CKW Rathausen kann das Schutzkonzept mit Aufweitungen aus räumlichen Gründen nicht umgesetzt werden. Die Hochwassersicherheit kann hier nur durch neue Dämme sichergestellt werden. Sie werden leicht nach Westen versetzt, so dass auch hier eine Wasserspiegelabsenkung erfolgt.

Das Gegenstück zum Schutzkonzept Dammerhöhung wäre die durchgehende Absenkung der Sohle zur Gewinnung von mehr Abflusskapazität. Dies ist – nebst rechtlichen Einschränkungen – nicht machbar, da dadurch die Pegel des grossen und intensiv genutzten Grundwasservorkommens im Reusstal in unzulässiger Weise abgesenkt würden.

Revitalisierungsmassnahmen tragen der grossen ökologischen Bedeutung der Reuss Rechnung

Die Reuss bildet ökologisch eine wichtige Vernetzungsachse zwischen dem Mittelland und dem Voralpengebiet des Vierwaldstättersees und des Entlebuch. Neben vielen weiteren Fischarten findet sich insbesondere eine Äschenpopulation von nationaler Bedeutung in der Reuss. Sie ist das Fliessgewässer im Kanton Luzern mit dem grössten ökologischen Potential und somit mit einem hohen Nutzen für eine Renaturierung. Die Strecke ab Emmenschildwald bis zur Grenze zum Kanton Aargau ist daher als prioritär zu revitalisierende Flusstrecke ausgeschieden. Mit der Revitalisierung sollen die natürlichen Funktionen des Flusses generell verbessert oder wieder hergestellt werden. Dazu zählen Verbesserungen der aquatischen und terrestrischen Vernetzung, die Schaffung von Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten, die Aufwertung der Lebensgrundlagen für die Fischfau-

na ganz allgemein und für die Äschen und Nasen im Speziellen sowie die Schaffung von wechselfeuchten Lebensräumen im Gewässerraum für Amphibien, Insekten und andere Tiere.

Erholungsraum entlang der Reuss steigert Attraktivität der gesamten Region

Der Reusslauf befindet sich in der Hauptentwicklungssachse des Kantons Luzern und bildet einen einigermaßen zusammenhängenden Grün- und Erholungsraum zwischen dem Seetalplatz und der Kantonsgrenze. Die Erholungsnutzung ist bereits heute intensiv und wird mit der wachsenden Wohnbevölkerung und der Zunahme an Arbeitsplätzen noch an Bedeutung gewinnen. Im Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss wird diesem Umstand dahingehend Rechnung getragen, als die Nutzung der Erholungsräume mit geplant und mit den Bedürfnissen der Gemeinden abgestimmt worden ist. Neben dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung erhält die Agglomeration Luzern mit dem geplanten Projekt einen stark aufgewerteten Erholungsraum, was die Attraktivität der genannten Entwicklungssachse steigert. Für einzelne Teilräume in den Gemeinden Emmen und Buchrain wurden dazu durch den Kanton Testplanungen veranlasst, in welche die Gemeinden einbezogen und die von den Gemeinden unterstützt wurden. Die Ergebnisse sind vor allem mit Blick auf die Parkierung, die Entsorgung und die Kostentragung noch zu vertiefen.

Optimale Finanzierungslösung dank Kombination von Hochwasserschutz und Revitalisierung

Seit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) schliessen Bund und Kantone Programmvereinbarungen im Umweltbereich über eine Laufzeit von je vier Jahren ab (2008–2011; 2012–2015; 2016–2019), so auch für wasserbauliche Massnahmen an Gewässern und für Renaturierungen und Revitalisierungen von Gewässern. Die maximalen Beitragssätze des Bundes sind für Hochwasserschutzmassnahmen in Artikel 2 Absatz 3 der Wasserbauverordnung und für Revitalisierungsprojekte in Artikel 54b Absatz 3 der Gewässerschutzverordnung festgelegt. Die Kriterien, wie diese Beitragssätze erreicht werden, sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich formuliert. Sie können von Programmperiode zu Programmperiode angepasst und bei neuen Subventionstatbeständen ergänzt werden.

Die Projektierungen für den Hochwasserschutz und die Renaturierung Reuss und auch die bisherigen Angaben zu einem möglichen Bundesbeitrag an das Projekt stützen sich auf das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2012–2015 sowie 2016–2019. Gestützt auf diese Grundlagen kann je nach Projektkategorie der Bundesbeitrag an Hochwasserschutzmassnahmen maximal 45%, an reine Revitalisierungsprojekte 60% und an kombinierte Hochwasserschutzprojekte mit Zusatzfinanzierung nach GSchG bis zu 80% erreichen.

Mit der Kombination von Hochwasserschutz und Revitalisierung an der Reuss lassen sich die Aspekte Hochwasserschutz, Erholungsnutzung an Gewässerläufen und Lebensraumaufwertung optimal kombinieren und Synergien daraus bestmöglich nutzen. Darüber hinaus ist die Kombination auch aus finanzieller Sicht optimal. Denn mit einem kombinierten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt kann volkswirtschaftlich ein günstiges Kosten-/Nutzenverhältnis erreicht werden.

So wurden auch die Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen abgeschätzt, die ausschliesslich die wasserbaugesetzlichen Bedingungen erfüllen (Art. 4 Abs. 2 WBG) und aus gewässerschutzrechtlicher Sicht also kaum bewilligungsfähig wären. Dabei wären hochwasserschutzbedingte Gerinneverbreiterungen mit entsprechendem Landbedarf und daran angrenzend Dämme zu erstellen, die gegenüber dem Istzustand höher und entsprechend stärker ausgebaut wären. Auf ökologische Massnahmen würde verzichtet, die Zugänglichkeit an

die Reuss wäre kaum gegeben. Diese Variante ergab geschätzte Kosten von 150 Millionen Franken, bei einem fiktiven (mangels Vereinbarkeit mit den bundesrechtlichen Vorgaben aber unwahrscheinlichen) Bundesbeitrag von 35% oder 52,5 Millionen Franken. Dem Kanton, den Gemeinden und Interessierten würden in diesem Fall Kosten im Umfang von 97,5 Millionen Franken verbleiben. Die Gemeinden haben sich gegen diese Variante ausgesprochen.

Das öffentlich aufgelegte Projekt dagegen erfüllt in überhaupt bewilligungsfähiger Weise sowohl die Vorgaben und Anforderungen des WBG und des GSchG. Aktualisiert erhöhen sich die Kosten dadurch zwar auf 176 Millionen Franken (Preisbasis September 2013, Kostengenauigkeit +/- 10%), worin neu auch die geschätzten Kosten für die Aufwendungen zur Kompensation der Fruchtfolgefleichen von rund 6 Millionen Franken und aktualisierte Reserven in der Höhe von knapp 6 Millionen Franken enthalten sind. Diese liegen aber immer noch weit unter dem in der Vorprojektphase angenommenen und bei der Beratung des Postulats Patrick Meier (P 172, vgl. oben) kritisierten Betrages von 223 Millionen Franken. Bei diesem Projekt kann mit einem Bundesbeitrag von 80%, konkret mit einem Beitrag von 140 Millionen Franken, gerechnet werden. Dem Kanton, den Gemeinden und Interessierten verbleiben so Kosten im Umfang von 36 Millionen Franken, aufgeteilt auf eine Bauzeit von über zehn Jahren. Die Gemeinden haben sich für diese Variante ausgesprochen.

	Variante nur WBG	Variante kombiniert WBG/GSchG
total	150 Mio. Franken	176 Mio. Franken
Bund	52,5 Mio. Franken	140 Mio. Franken
Kanton/Gemeinden/Interessierte	97,5 Mio. Franken	36 Mio. Franken

Abbildung 4 Kostenvergleich

Zur Bestimmung des Anteils der Gemeinden und der Interessierten ist an die Praxis anzuknüpfen, wie sie unser Rat bei Projekten an der kleinen Emme zur Anwendung gebracht hat. Das ergäbe für alle Gemeinden und die Interessierten zusammen Kosten von insgesamt noch knapp 16 Millionen Franken über die gesamte Bauzeit von zehn Jahren. Anzufügen ist allerdings, dass das Ergebnis der Vorkonsultation zum revidierten Wasserbaugesetz eine vollumfängliche Aufgabenverantwortung des Kantons für den Wasserbau ergeben hat und den Gemeinden kein Kostenanteil mehr verbliebe.

Mit dem vorgesehenen Projekt werden somit sowohl die Hochwasserrisiken eliminiert wie auch die Kosten für den Kanton Luzern und für die Gemeinden minimiert. Alle anderen Varianten kommen den Kanton und auch die Gemeinden deutlich teurer zu stehen.

Marschhalt birgt grosse Risiken

Die Forderung im Postulat, vor einer Weiterführung des Projekts sei zu klären, welche Bundesbeiträge tatsächlich erhältlich seien, kann mit einem Marschhalt nicht erfüllt werden. Das Subventionsgesuch an den Bund kann erst auf Grund einer rechtskräftigen Projektbewilligung eingereicht werden. Der Bundesbeitrag wird verfügt. Vor der rechtskräftigen Projektbewilligung stellt der Bund weder Beiträge in Aussicht noch legt er die definitiven Beitragsätze verbindlich fest.

Ein Marschhalt im Projekt birgt vielmehr die Gefahr, dass künftig geringere Bundesbeiträge erreicht werden können. So besteht für die Periode 2016–2019 bezüglich des Bundesbeitrags Planungssicherheit. Daher ist es zwingend, das Subventionsgesuch an den Bund noch in der Programmperiode 2016–2019 einreichen zu können. Dagegen sind die Kriterien für die Bemessung des Bundesbeitrages ab 2020 (neue Programmperiode 2020–2023) nicht bekannt.

Die öffentliche Auflage des Projektes Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss erfolgte vom 24. Februar bis 24. März 2016. Insgesamt sind 62, sich inhaltlich teilweise überschneidende Einsprachen eingegangen. Zurzeit werden die Einsprachen gesichtet und die Einspracheverhandlungen vorbereitet. Die Verhandlungen dauern erfahrungsgemäss rund ein Jahr. Unser Entscheid über die Projektbewilligung und die Einsprachen darf somit frühestens in eineinhalb Jahren erwartet werden. Gegen den Regierungsratsentscheid kann sodann Beschwerde erhoben werden. Mit dem Antrag zur Projektbewilligung werden wir den Entwurf für die Sonderkreditbotschaft zu Händen Ihres Rates (Volksabstimmung) verabschieden. Erst in diesem Zeitpunkt wird über die Aufteilung der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibenden Projektkosten zu befinden sein. Diese Verteilung wird im Übrigen – wie schon gesagt – projektunabhängig durch die laufende Revision des Wasserbaugesetzes, die in die Aufgaben- und Finanzreform 2018 eingebunden ist, bestimmt. Ein Marschhalt beim Projekt führt deshalb zu keinen zusätzlichen Erkenntnissen.

Schliesslich setzt ein Marschhalt die betroffenen Gemeinden weiterhin auf Jahre hinaus einem Hochwasserrisiko aus. Die bestehenden Dämme sind über 150 Jahre alt und am Ende ihrer Lebensdauer. Die Hochwasserrisiken an der Reuss, die mit dem Hochwasser 2005 klar zu Tage getreten sind, bleiben mit der Verzögerung des Projektes bestehen, anstatt sie so rasch wie möglich zu minimieren.

Zusammenfassung

Dem Projekt Hochwasserschutz und Renaturierung Reuss kommt eine hohe Bedeutung zu. Das bestehende Hochwasserrisiko zeigt die Wichtigkeit des Projekts und der Notwendigkeit einer schnellen Umsetzung auf. Mit diesem Jahrhundertprojekt wird nicht nur der Hochwasserschutz im Reusstal sichergestellt, sondern auch auf Jahrzehnte ein Erholungs- und Naturraum für die Bevölkerung in diesem Entwicklungsgebiet gesichert und geschaffen. Einen Marschhalt erachten wir aus den dargelegten Gründen weder als zielführend noch als verantwortlich. Er bringt auch in finanzieller Hinsicht grosse Risiken, ohne dass als Folge davon neue Erkenntnisse zur Höhe des Bundesbeitrages und zur Aufteilung der verbleibenden Kosten gewonnen würden. Deshalb beantragen wir Ihnen, das Postulat abzulehnen.

Hinweis: Umfassende Informationen zum Projekt Hochwasserschutz und Revitalisierung Reuss finden Sie auf der Homepage www.reuss.lu.ch.